

56. 1. Wie ist bei einer Aktiengesellschaft, deren Aktionären außer der Pflicht zur Leistung von Kapitaleinlagen noch bestimmte Nebenleistungen auferlegt sind, eine nachträgliche Erhöhung der Vertragsstrafe für die Verletzung solcher Pflichten zu beurteilen? Bildet sie eine Erhöhung dieser Pflichten und bedarf deshalb der sie anordnende Generalversammlungsbeschluss zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller von der Verpflichtung betroffenen Aktionäre?

2. Kann von dem Erfordernis dieser Zustimmung abgesehen werden, wenn die Vermehrung oder Verschärfung der Nebenleistungspflicht im Interesse der Gesellschaft aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist?

3. Kann die Unwirksamkeit einer derartigen Satzungsänderung, die sich auf das Fehlen der Zustimmung eines betroffenen Aktionärs gründet, nur im Wege der Anfechtungsklage nach § 271 HGB. geltend gemacht werden?

HGB. §§ 271, 276.

II. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juni 1928 i. S. Aktien-Buderfabrik zu S. (West.) w. M. (St.). II 515/27.

- I. Landgericht Braunschweig.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

sei berechtigt gewesen, allein auf die gegen die Kläger geführten verschiedenen Beschwerden ihre Ausschließung zu verhängen, ist schon mit Rücksicht auf die bereits betonte wirtschaftliche Bedeutung bedenklich, die diese Maßnahme für die Kläger hatte. Jedenfalls setzt seine Richtigkeit voraus, daß der Präsident hinreichend Grund hatte, die gegen die Kläger erhobenen Anschuldigungen für berechtigt zu halten. Das scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein, da er in seinem an den Vertreter der Kläger gerichteten Schreiben vom 12. Mai 1925 selbst sagt, die völlige Klärung der Vorwürfe müsse dem anhängigen gerichtlichen Verfahren vorbehalten bleiben. Mit den Anforderungen, die in einem Rechtsstaat auch an die Ermessensausübung durch die Verwaltungsbehörden zu stellen sind, läßt es sich nicht wohl vereinigen, wenn der Weiterbetrieb eines Gewerbes verhindert wird, bis sich der Betroffene von den gegen ihn erhobenen, noch nicht bewiesenen Vorwürfen in einem Rechtsstreit gereinigt hat.

Die Wirkung der vom Präsidenten des Reichsentschädigungsamts gegen die Kläger erlassenen Anordnungen durfte der Vorderrichter auch bei Prüfung der Frage nicht außer acht lassen, ob den Klägern vor Verhängung der Ausschließung genügendes rechtliches Gehör geschenkt worden ist. Verwaltungsbehörden müssen grundsätzlich vor Erlass einer nachteiligen Verfügung dem, gegen den sie ergehen soll, Gelegenheit zur Äußerung geben (JW. 1916 S. 201 Nr. 18). Ein Ausnahmefall, in dem von solcher Anhörung hätte Abstand genommen werden können (Urteil des Senats vom 14. Februar 1927 III 321/27), liegt hier, soweit bisher ersichtlich, nicht vor. Gehört sind die Kläger nur über den Fall D., in dem sie ebenfalls statt der vereinbarten 5% eine Vergütung von 10% genommen hatten. Die Kläger haben in ihrem Schreiben vom 13. Februar 1925 für diesen Fall die Forderung von 10% zu rechtfertigen gesucht, nach der Annahme des Berufungsgerichts jedoch in unzureichender Weise. Eine Feststellung, daß die 10% zu hoch gewesen seien, hat aber der Vorderrichter hier ebensowenig getroffen wie im Falle G.; er hat den Fall überhaupt nicht zur Rechtfertigung der Ausschließung der Kläger herangezogen. Über die Vorgänge, die den Präsidenten des Reichsentschädigungsamts zu seiner Verfügung vom 27. März 1925 wirklich veranlaßt haben, insbesondere über sonstige Fälle von Gebührenüberhebung und über die An-

Zwed der beklagten Aktiengesellschaft ist der Betrieb einer Rübenzuckerfabrik; in der Satzung ist den Aktionären die Pflicht auferlegt, Zuckerrüben zu bauen und zu gewissen Bedingungen an die Fabrik zu liefern. § 9 Abs. 10 der ursprünglichen Satzung belegt jeden Aktionär, der gegen die Vorschriften des § 9 über Anbau und Lieferung von Zuckerrüben handelt, mit einer Strafe von 50 *M* pro Morgen; diese Strafe wird vom Rübengeld einbehalten. Der Kläger ist Aktionär der Beklagten. Während seiner Mitgliedschaft wurde (in der Generalversammlung vom 25. August 1923) der § 9 Abs. 10 wie folgt abgeändert. Die Vertragsstrafe für die nicht oder nicht ordnungsmäßig gelieferten Rüben wurde bis zur dreifachen Höhe des jeweils von der Fabrik gezahlten Kaufpreises erhöht. Gegen die Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafe steht dem Aktionär unter Ausschluß des Rechtswegs die Beschwerde an den Aufsichtsrat zu. Nach § 13 der Satzung ist die Veräußerung der Aktien nur mit Genehmigung der Generalversammlung zulässig.

Unstreitig hat der Kläger im Herbst 1926 entgegen seiner Verpflichtung die Ernte von 30 Morgen Zuckerrüben der Domäne S. nicht an die Beklagte abgeliefert. Diese hat daraufhin eine Vertragsstrafe von 20250 *RM* festgesetzt, welcher Betrag das dreifache Rübengeld für die Durchschnittsernte von 30 Morgen darstellt, und hat diese Summe vom Rübengeld des Klägers einbehalten. Nunmehr fordert der Kläger Zahlung des einbehaltenen Betrags nebst Zinsen mit der Behauptung, daß der Beschluß vom 25. August 1923 nichtig sei, weil er und noch einige andere Aktionäre nicht zugestimmt hätten. Die Beklagte habe auch in früheren Jahren die zu geringe Rübenlieferung aus der Domäne S. stillschweigend gebuldet und damit auf die Vertragsstrafe verzichtet. Es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn sie jetzt plötzlich die ungemein hohe Vertragsstrafe erhebe. Hilfsweise verlangte der Kläger Ermäßigung der Vertragsstrafe auf Grund des § 343 BGB. Die Beklagte machte geltend, die bloße Erhöhung der Vertragsstrafe für Verletzungen der Rübenlieferungsspflicht habe nicht der Zustimmung sämtlicher Aktionäre bedurft, da die Nebenleistungspflicht selbst nicht vermehrt worden sei. Der Kläger habe seine Zustimmung zu dem Beschluß stillschweigend dadurch erteilt, daß er 1923 und in den folgenden Jahren seine Rübenlieferungen fortgesetzt habe; die übrigen Aktionäre hätten ebenfalls zugestimmt. Jedenfalls könne der Kläger, nachdem er

jenen Beschluß nicht rechtzeitig gemäß § 271 HGB. angefochten habe, ihn jetzt nicht mehr als unwirksam bezeichnen; eine unheilbare Nichtigkeit liege nicht vor.

Das Landgericht hat auf Grund des letzteren Einwands die Klage abgewiesen. Auf Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Beklagte zur Zahlung von 18750 M. nebst Zinsen verurteilt, im übrigen aber es bei der Abweisung der Klage belassen. In der Berufungsinstanz hatte die Beklagte noch geltend gemacht, daß der Kläger eine Vertragsstrafe mindestens in der Höhe zahlen müsse, wie sie sich aus der ursprünglichen Satzungsbestimmung ergebe. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht angenommen, daß die Erhöhung der für Verletzung der Rübenlieferungspflicht angedrohten Vertragsstrafe nach § 276 HGB. der Zustimmung sämtlicher Aktionäre bedurft habe, und daß eine solche Zustimmung, die allerdings auch formlos und stillschweigend außerhalb der Generalversammlung habe erfolgen können, nicht erteilt worden sei. Das Fehlen dieser Zustimmung kann nach Auffassung des angefochtenen Urteils nicht nur durch Anfechtungsklage gemäß § 271 HGB. geltend gemacht werden, sondern hat ohne diese Einschränkung die Unwirksamkeit der auf die Erhöhung der Vertragsstrafe gerichteten Satzungsänderung zur Folge.

Die Revision trägt vor, daß es sich bei den Nebenleistungen meist um Verpflichtungen handle, die nach ihrer Natur und ihren Zwecken den Zeitumständen und den Konjunkturverhältnissen entsprechen müßten, und will daraus gefolgert wissen, daß nicht jede Vermehrung von Nebenleistungen ohne Zustimmung aller beteiligten Aktionäre unzulässig sei, und daß die Aktionäre, die einer sog. Nebenleistungs-Aktiengesellschaft beitreten, sich solchen von einer qualifizierten Mehrheit gebilligten Veränderungen der Nebenleistungspflicht nicht entziehen könnten, die infolge der Zeitverhältnisse wirtschaftlich erforderlich seien. Der Rückgang im Rübenanbau habe die Zuckerrübenfabriken genötigt, durch Erhöhung der Vertragsstrafen eine bessere Sicherung für die Erfüllung der Rübenlieferungspflicht zu schaffen. Die Erhöhung der Vertragsstrafe bedeute auch für den Kläger keine Steigerung seiner Rübenlieferungspflicht.

Diese Bedenken der Revision verkennen die Bedeutung des § 276 HGB. in seinem Zusammenhang mit § 212 das. Sie betonen einseitig den Standpunkt der wirtschaftlichen Fortentwicklung des Unternehmens, ohne auf die Besonderheit der Nebenleistungen im Rahmen der aktienrechtlichen Vorschriften und auf den danach gebotenen Schutz des Aktionärs gegen Ausferlegung und Vermehrung solcher Nebenleistungen genügend Rücksicht zu nehmen. Dem Wesen der Aktiengesellschaft entspricht die Beschränkung der Haftung des einzelnen Aktionärs auf die Leistung von Kapitaleinlagen, wie sie § 211 HGB. grundsätzlich festlegt. Hiervon macht § 212, hauptsächlich um einem Bedürfnis der Rubenzucker-Aktiengesellschaften zu entsprechen, eine Ausnahme und läßt neben den Kapitaleinlagen die Ausferlegung von Verpflichtungen zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen zu, wenn die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Diese Erweiterung der Pflichten des Aktionärs kann aber, wenn sie nicht im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag vereinbart ist, später nur mit Zustimmung sämtlicher von der Verpflichtung betroffener Aktionäre geschehen. § 276 HGB. verlangt also für eine spätere Schaffung von solchen Nebenleistungspflichten außer den sonstigen Erfordernissen einer Satzungsänderung, namentlich einer erhöhten Mehrheit in der Generalversammlung, die Zustimmung aller beteiligten Aktionäre. Die Aktionäre sollen nach dem Zwecke dieser Vorschrift dagegen geschützt werden, daß ihnen nachträglich durch bloßen Mehrheitsbeschluß derartige Nebenleistungspflichten auferlegt werden. Das Gesetz stellt damit das Bedenken, daß zweckmäßige und sachlich notwendige Erhöhungen der Pflichten der Aktionäre am Widerstand eines Mitglieds scheitern können, hinter die Rücksicht auf den Schutz des einzelnen Aktionärs und hinter die Erwägung zurück, daß seine durch den Beitritt zur Aktiengesellschaft begründeten Verpflichtungen nicht ohne seine Zustimmung erhöht werden können (RGZ. Bd. 90 S. 403). Seinem Wortlaut nach macht § 276 HGB., anders als § 53 Abs. 3 im Zusammenhang mit § 3 Abs. 2 GmbHG., nur die nachträgliche „Begründung“ der Nebenleistungspflicht von der Zustimmung aller Beteiligten abhängig. Der Grundgedanke dieser Vorschrift, daß dem einzelnen Aktionär diese besonderen gesellschaftlichen Nebenverpflichtungen nicht ohne seine Einwilligung auferlegt werden sollen, muß aber dazu führen, daß auch bei einer Erweiterung oder

Verschärfung einer bereits in der ursprünglichen Satzung wirksam bestimmten Verpflichtung zu Nebenleistungen das gleiche zu gelten hat (RGZ. Bd. 91 S. 166).

Im Streitfall kommt keine unmittelbare Erweiterung der dem Kläger nach dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag obliegenden Rübenlieferungsspflicht in Frage; diese Verpflichtung selbst wird durch den Beschluß vom 25. August 1923 nicht erhöht oder erschwert. Wohl aber hat die Verpflichtung der Aktionäre durch diesen Beschluß insofern eine Verschärfung erfahren, als die schon im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag vorgesehene Vertragsstrafe für den Fall nicht gehöriger Erfüllung der Rübenlieferungsspflicht in erheblichem Maße erhöht worden ist. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß auch eine solche Erhöhung der die Rübenlieferungsspflicht sichernden Vertragsstrafe der Zustimmung der sämtlichen beteiligten Aktionäre bedarf. Die Sicherung der Verpflichtung zu Nebenleistungen durch Vertragsstrafen ist im § 212 Abs. 2 HGB. ausdrücklich zugelassen. Es wird dadurch, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, neben der eigentlichen Natural-Nebenleistungspflicht eine weitere bedingte Verpflichtung zu Geldleistungen begründet. Auch das ist eine besondere Leistung, die dem Aktionär, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen, neben seiner Kapitaleinlage zugemutet wird, und stellt daher eine Verpflichtung im Sinne des § 212 HGB. dar, deren Begründung und Erhöhung nach § 276 das. der Zustimmung der betroffenen Aktionäre bedarf.

Aber selbst wenn Bedenken gegen die Annahme bestehen sollten, daß auch die Vertragsstrafen des § 212 Abs. 2 unter die „Leistungen der im § 212. bezeichneten Art“ im Sinne von § 276 fallen, so greift doch die Hilferwägung des Oberlandesgerichts durch, daß durch die außerordentliche Erhöhung der Vertragsstrafe die eigentliche Rübenlieferungsspflicht erheblich verschärft wird, und daß diese Verschärfung nicht ohne Einverständnis der Beteiligten erfolgen konnte. Denn die durch die Satzungsänderung herbeigeführte Erhöhung der Vertragsstrafe über den festen Satz von 50 M für den Morgen hinaus bis zum dreifachen Betrag des Kaufpreises hat für das hier in Betracht kommende Geschäftsjahr die Wirkung einer Steigerung der Vertragsstrafe um das 13½fache gehabt.

Der Schutz der Aktionäre von Nebenleistungs-Aktiengesellschaften gegen eine Vermehrung oder Verschärfung der Nebenleistungen ist

deshalb besonders geboten, weil eine Veräußerung der Aktien nach § 212 HGB. nur mit Zustimmung der Gesellschaft möglich ist. Die Aktionäre sind also nicht (wie Aktionäre anderer Aktiengesellschaften ohne solche Beschränkungen) in der Lage, sich einer von ihnen als drückend empfundenen Verpflichtung durch freie Veräußerung der Aktien zu entziehen. Deshalb wäre bei solchen Nebenleistungs-Aktiengesellschaften die Minderheit der Gefahr ausgesetzt, daß die Mehrheit die Nebenleistungen übermäßig steigern würde, wenn den Aktionären derartige Erhöhungen der Leistungen durch einen bloßen satzungsändernden Beschluß der Generalversammlung auferlegt werden könnten. Um dagegen einen Schutz zu gewähren, verlangt das Gesetz bei derartigen Maßnahmen die Zustimmung sämtlicher betroffener Aktionäre. In solchen Fällen kann deshalb nicht der von der Revision hervorgehobene Gesichtspunkt entscheiden, ob die Vermehrung der Nebenleistungen aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist, sondern es kommt darauf an, ob durch die Veränderung der Nebenleistungen eine höhere Belastung des einzelnen Aktionärs herbeigeführt wird, als dies nach den früheren Bestimmungen der Fall war. Die Revision meint, jeder Aktionär, welcher einer Aktiengesellschaft beitrete, die satzungsgemäß eine Verpflichtung zu solchen Nebenleistungen begründet hat, unterwerfe sich damit stillschweigend allen Veränderungen, die nach den Zeitverhältnissen erforderlich seien und von der vorgeschriebenen Mehrheit in der Generalversammlung gebilligt würden. Aber diese Auffassung wird der besonderen Natur dieser Nebenleistungsverpflichtung nicht gerecht. Vielmehr darf der einzelne Aktionär gerade davon ausgehen, daß ihm neue Pflichten in dieser Beziehung ohne seine Einwilligung nicht auferlegt seien. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn schon in der Satzung eine Vermehrung oder Verschärfung der Nebenleistungspflicht nach bestimmter Richtung vorgesehen ist, die Satzung also nur den Rahmen bilden soll, innerhalb dessen die Ausgestaltung im einzelnen in einer bestimmt begrenzten Weise durch spätere Generalversammlungs-Beschlüsse erfolgen soll. Dafür bietet aber der § 9 der Satzung, namentlich auch die Bestimmung über die Vertragsstrafe, keinen Anhalt.

Hiernach bedurfte es für die zu treffende Entscheidung keines Eingehens auf die von der Beklagten in den Vorinstanzen aufgeworfene Frage, ob eine Erhöhung der Vertragsstrafe durch die wirtschaftlichen

Verhältnisse geboten war. Nicht zutreffend ist die Ausführung der Revision, es hätten, abgesehen vom Kläger, sämtliche Aktionäre zugestimmt und damit die Notwendigkeit einer Erhöhung anerkannt. Denn der Kläger hat behauptet und unter Beweis gestellt, daß auch andere Aktionäre ihre Zustimmung nicht gegeben hätten.

Zutreffend geht das angefochtene Urteil davon aus, daß die Zustimmung des einzelnen Aktionärs zu einer Veränderung der Nebenleistungspflicht nicht nur in der Generalversammlung selbst durch Abstimmung, sondern formlos und stillschweigend noch nachträglich erklärt werden kann. Es hat aber ohne Rechtsirrtum angenommen, daß sich das Verhalten des Klägers nicht als Zustimmung zu dem Beschluß über die Erhöhung der Vertragsstrafe auffassen lasse.

Weiter beanstandet die Revision noch die Auffassung des Berufungsrichters, daß die Unwirksamkeit wegen fehlender Zustimmung eines Aktionärs von diesem im Falle des § 276 HGB. ohne Einschränkung geltend gemacht werden könne und daß er nicht auf den Weg der Anfechtung gemäß § 271 HGB. angewiesen sei. Auch diesem Revisionsangriff war der Erfolg zu versagen.

Im Falle des § 276 ist für die volle Wirksamkeit der Begründung oder Vermehrung von Nebenleistungspflichten der Aktionäre nicht nur ein durch sachungsmäßige Mehrheit zustandegewonnener Beschluß der Generalversammlung notwendig, sondern außerdem die Zustimmung sämtlicher von der Verpflichtung betroffenen Aktionäre. Es handelt sich also nicht um eine der Beschlußfassung durch die Generalversammlung entzogene Frage; die Veränderung der Nebenleistungspflicht muß vielmehr von der Generalversammlung beschlossen werden. Aber ein ordnungsmäßiger Beschluß reicht nicht aus, wie sonst bei der Satzungsänderung, sondern es muß die Zustimmung aller beteiligten Aktionäre hinzukommen. Es tritt zunächst, wie das Berufungsgericht unter Hinweis auf die Ausführungen von Hueck, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen S. 72, 94, 106, ausführt, ein Zustand schwebender Unwirksamkeit ein. Durch die Zustimmung aller Aktionäre wird der Beschluß voll wirksam; die Weigerung eines Aktionärs stellt seine Unwirksamkeit endgültig fest. Es handelt sich also nicht darum, ob der Generalversammlungs-Beschluß selbst nichtig oder anfechtbar ist, wenn nicht sämtliche Aktionäre zustimmen. Der Beschluß als solcher wird durch das Fehlen der Zustimmung, die ja nicht durch

Abstimmung in der Generalversammlung betätigt zu werden braucht, weder nichtig noch anfechtbar. Nur die gewollte Wirkung einer Begründung oder Erhöhung der Nebenleistungspflichten vermag er nicht herbeizuführen, solange nicht alle Aktionäre zugestimmt haben. Ein derartiger Beschluß gewinnt nicht dadurch volle Wirksamkeit, daß die nicht zustimmenden Aktionäre seine Anfechtung nach § 271 HGB. unterlassen. Für die in der Versammlung nicht erschienenen, ordnungsmäßig geladenen Aktionäre wäre ein Recht zur Anfechtung gar nicht begründet (RGZ. Bd. 76 S. 170). Sie könnten also, wenn die Geltendmachung der Unwirksamkeit einer solchen Satzungsänderung nur auf dem Wege der Anfechtungsklage möglich wäre, die Verletzung des § 276 HGB. überhaupt nicht wirksam bekämpfen. Das wäre aber unverträglich mit der gesetzlichen Regelung der Voraussetzungen für die Begründung der Nebenleistungspflicht. Das Gesetz will, indem es die Notwendigkeit der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre betont, dem einzelnen gerade einen wirksamen Schutz dagegen gewähren, daß er ohne seine Zustimmung mit Nebenleistungspflichten belastet wird. Demgemäß ist auch in der Rechtsprechung anerkannt (RGZ. Bd. 48 S. 102, Bd. 68 S. 263), daß sich die Aktionäre auf die Unwirksamkeit eines Beschlusses über die Begründung oder Erhöhung von Nebenleistungen ohne Rücksicht darauf berufen können, ob eine Anfechtung nach § 271 erfolgt ist oder ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Da hiernach für den in der Generalversammlung nicht erschienenen Aktionär die Anfechtungsklage nach § 271 überhaupt kein geeignetes Mittel ist, um den Mangel seiner Zustimmung zu einer Veränderung der Nebenleistungspflicht zur Geltung zu bringen, so kann hier der Gesichtspunkt nicht durchgreifen, daß im Interesse der Rechtssicherheit die Fälle der Nichtigkeit möglichst einzuschränken sind und regelmäßig nur die Anfechtungsklage wegen Gesetzes- oder Satzungsverletzungen zuzulassen ist. Es handelt sich nicht darum, daß die Gültigkeit des Beschlusses selbst wegen einer Gesetzesverletzung beanstandet wird, sondern darum, ob den weiteren Erfordernissen für eine Steigerung der Nebenleistungspflicht Genüge geschehen ist. Im übrigen bemerkt das Berufungsgericht zutreffend, daß bei Aktiengesellschaften mit Nebenleistungspflicht (da es sich bei ihnen um Namensaktien handelt, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können) der Gesichtspunkt der Rechtsunsicherheit

eine geringe Rolle spielt, weil die Verwaltung in der Lage ist festzustellen, ob sämtliche Aktionäre zugestimmt haben, und weil sie dann entweder die Zustimmung nachträglich einholen oder in zweifelhaften Fällen durch Feststellungsklage gegenüber den die Zustimmung verweigernden Aktionären geltend machen kann, daß in dem besonderen Falle eine Zustimmung nicht erforderlich gewesen sei. Im vorliegenden Falle wurde der Beklagten durch die Mitteilung des Klägers alsbald bekannt, daß er die Wirksamkeit der Erhöhung der Vertragsstrafen beanstandete.